

Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung



Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen verspäteter Insolvenzantragstellung ist ein immer wieder die Rechtsprechung beschäftigendes Thema. Ist die Forderung eines Vertragspartners der GmbH schon vor dem Eintritt der Insolvenzreife entstanden, kann er seine Forderung nur zur Insolvenztabelle anmelden, aber den

Geschäftsführer nicht selbst in Anspruch nehmen. Dies ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Ist der Vertragsschluss mit der GmbH hingegen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abgeschlossen worden, kann der Vertragspartner den Geschäftsführer persönlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. In der Regel besteht hier ein Schadensersatzanspruch in Höhe der als Entgelt vereinbarten Forderung, wenn der Vertragspartner seine Leistung in voller Höhe geltend gemacht hat. Das Problem ist allerdings, dass der Vertragspartner bei Inanspruchnahme nachweisen muss, dass der Vertragsabschluss bzw. seine Leistungserbringung nach Eintritt der Insolvenzreife erfolgt ist. Das kann er in aller Regel nur dann, wenn entweder die im elektronischen Handelsregister veröffentlichte Bilanz der GmbH auf den letzten Stichtag vor dem Vertragsabschluss eine Überschuldung ausweist oder der Insolvenzverwalter den Tag des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ermittelt und in seinen Berichten an die Gläubiger mitgeteilt hat. Auch derjenige, der schon vor Eintritt der Insolvenzreife einen Vertrag mit der GmbH abgeschlossen hat, kann aber einen direkt durchsetzbaren Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer haben. Dies wird von der Rechtsprechung bei Dauerschuldverhältnissen bejaht, bei denen wiederkehrende Leistungen zu erbringen sind, wie z. B. bei Arbeitsverträgen. Der jeweilige Vertragspartner hat aber keinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts gegen den Geschäftsführer, sondern einen Schadensersatzanspruch. Ein Schaden liegt beim Arbeitnehmer aber nur vor, wenn er bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung seinen Job gekündigt und woanders einen Job angenommen hätte. Der

Schaden liegt dann in dem dort entgangenen Gehalt. Das kann ein Arbeitnehmer aber in aller Regel nicht beweisen, so dass derartige Schadensersatzklagen gegen den Geschäftsführer selten sind. Nun hat der BGH mit Urteil vom 27.07.2021 – II ZR 164/20 – eine weitere Ausnahme zugelassen. Im entschiedenen Fall hatte ein Gläubiger vor Eintritt der Insolvenzreife einen Vertrag mit der GmbH abgeschlossen. Nach Eintritt der Insolvenzreife hatte er ein Gerichtsverfahren gegen die GmbH eingeleitet. Während des Verfahrens wurde dann der Insolvenzantrag gestellt und das Insolvenzverfahren eröffnet. Hier haftet der Geschäftsführer persönlich dem Gläubiger auf die Kosten des Gerichtsverfahrens, denn die vorsätzliche Insolvenzschiebung in der Absicht, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, erfülle den Tatbestand einer sittenwidrigen Schädigung. Hätte der Geschäftsführer bei Eintritt der Insolvenzreife den Insolvenzantrag gestellt, hätte der Gläubiger keinen Anwalt mehr beauftragt und kein Gerichtsverfahren eingeleitet, so dass ihm auch die hiermit verbundenen Kosten nicht entstanden wären.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Zeitschriften.